



Hinweis:
Im Geltungsbereich des "Baurechts auf Zeit" werden die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes geändert.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- BAURECHT AUF ZEIT**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1)
Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 BauNVO)
Max. Höhe der baulichen Anlage Tal-/Bergstation, Stützen z.B. max. OK 88,0 m ü. NN
(s. textl. Festsetzungen)
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen und Seilbahntrasse inkl. Lichtraumprofil (Hinweis: Überspannter Bereich als überlagende Darstellung)
- GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Parkanlage
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Erhaltung von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Gebäude, bei denen bei baulicher Umsetzung der Talstation Seilbahn Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes passive Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der schalltechnischen Untersuchung durchzuführen sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel
Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel
200-jähriges Hochwasserereignis
FFH-Gebiet (5510-301 Mittelrhein)
- VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)**
Flurstücksgrenze
abgemerkter Grenzpunkt
Flurstücksnummer
Flurstücksnummer mit Zuordnungsprofil
Auszug Bestandsdarstellung:
vorhandene bauliche Anlagen
Bäschung
Aufschüttung/Abgrabung
Baumbestand

Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Seilbahnanlage BUGA 2011“

Aufstellungsbeschluss.
Der Stadtrat hat am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den _____
Stadtwahlvorstand Koblenz
Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 11/2012
Stand der planungswichtigen Topographie: 11/2012
Koblenz, den _____
Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Vermessungsdirektor

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde von Dipl.-Ing. Mansfeld im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den _____
Planverfasser: Name/Firma/Planungsbüro
Kocks Consult GmbH
Dipl.-Ing. Mansfeld
Die planerischen Festsetzungen wurden mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung abgestimmt und entsprechen den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Koblenz.
Koblenz, den _____
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

Einführung des Satzungsbeschlusses
Der Fachbereichsausschuss IV hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den _____
Stadtwahlvorstand Koblenz
in Vertretung
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.12.2009 (BGBl. I S. 3316), in der Zeit von _____ bis _____ ausliegen.
Anregungen sind eingegangen.
Koblenz, den _____
Stadtwahlvorstand Koblenz
in Vertretung
Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Anregungen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Sitzung beschlossen.
Koblenz, den _____
Stadtwahlvorstand Koblenz
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10, Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: _____
Koblenz, den _____
Stadtwahlvorstand Koblenz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den _____
Stadtwahlvorstand Koblenz
in Vertretung
Weiss
Amtsleiter



Stadt Koblenz



**Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“
Änderung und Erweiterung Nr. 1**

**Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein
Flur: 8, 19 / 6, 1
Maßstab: 1:1.000
Stadtverwaltung Koblenz**

KOCKS CONSULT GMBH KOCKS INGENIEURE
Kocks Consult GmbH Ingenieurbüro · 55128 Koblenz · Tel. +49 301 10320 · Fax +49 301 1032047 · www.kocks-engineure.de

Karte 1 von 2
"Baurecht auf Zeit"
Temporäre Seilbahnanlage
Datum: Dezember 2012
bearb.: Mansfeld
gez.: Pfoerschke
gepr.: Mansfeld